

05. Dezember 2000/UK

Infobrief 40/00

Mangelhafte Altersvorsorgeprodukte; Göttinger Gruppe; Unterlassungserklärung "SecuRente"

Sachverhalt

In der öffentlichen Sitzung des LG Göttingen (Az. 2 O 220/2000) hat die vom Verbraucherschutzverein beklagte Securenta AG eine Unterlassungserklärung mit folgendem Inhalt abgegeben:

„Die Beklagte wird es ab dem 1. Januar 2001 unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in der Werbung für Kapitalanlageprodukte in Form atypischer stiller Beteiligungen die Bezeichnung „SecuRente“ zu verwenden.

Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich die Beklagte, an den Verbraucherschutzverein e.V. eine Konventionalstrafe in Höhe von 15.000,- DM zu zahlen“.

Stellungnahme

Mit diesem Erfolg des Verbraucherschutzvereins ist wohl ein weiterer Schritt getan, Anbieter wie die Göttinger Gruppe aus dem Markt der Altersvorsorge herauszudrängen. In der Tat haben Produkte wie die Beteiligungen bei der „SecuRente“ hier nichts zu suchen, da sie als hochriskante Steuersparmodelle für die durchschnittliche Altersvorsorge denkbar ungeeignet erscheinen. (vgl. dazu unseren Servicebrief 47/97, der bereits die SecuRente analysierte.) Vor diesem Hintergrund ist auch der Ausgang des Prozesses beim LG Göttingen zu erklären, das die Bezeichnung als „SecuRente“ für irreführend erklärt hat. Weder die Sicherheit („Secu“) noch der Rentencharakter einer monatlich bis zum Lebensende auszahlbaren Leistung ist von dem Produkt der Göttinger Gruppe zu erwarten.

Wie vor einigen Wochen der Presse zu entnehmen war (Handelsblatt vom 8.11. 2000), hat dies wohl nun auch die Göttinger Gruppe erkannt, die mit diesen Produkten nicht weiter an den Markt gehen möchte. Sie verlautbarte, dies sei die Schuld der nörgelnden Verbraucherverbände. Die Schuld, mangelhafte Altersvorsorgeprodukte vom Markt gebracht zu haben, wird man dabei gerne auf sich nehmen wollen.

Man wird allerdings gespannt sein dürfen, wie sich die Ertragslage von Beteiligungsgesellschaften wie der Securenta AG entwickeln wird, wenn kein frisches Geld durch neue Beteiligungen zugeführt wird.

Aus der Unterlassungserklärung lassen sich vor allem zwei Konsequenzen ziehen:

1. Wenn irgendwo nach dem 01. Januar 2001 noch das „SecuRente“ Produkt vertrieben wird, sollte in jedem Fall der Verbraucherschutzverein darauf hingewiesen werden, um die Konventionalstrafe geltend machen zu können.
2. Für den Ausstieg aus der „SecuRente“ dürfte mit dieser Entscheidung eine weitere Begründung in der rechtlichen Argumentation gegeben sein: Der Verkauf eines Produkts, das den Zweck, zu dem er verkauft worden ist (nämlich Altersvorsorge), im Namen trug, später aber vom Anbieter selbst nicht mehr unter diesem irreführenden Namen verkauft werden soll, weil es offenbar nicht hält, was es im Namen verspricht, muss rückabgewickelt werden können. Das kann sich entweder aus einer nachträglichen Änderung der Geschäftsgrundlage ergeben (WGG weil das Bundesaufsichtsamt die monatliche Auszahlung der Beteiligungen als „Rente“ untersagt hat) oder als Fall eines Beratungsverschuldens, der nun schon indiziert ist mit der Feststellung, dass bereits der Name des Produkts offenbar unbestritten irreführend ist.